

22.10.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses

am 22.10.2020

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes Zu Drucksache 19/1987 (neu)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Der Rettungsdienstträger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151, 1155) sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Beauftragung nach Absatz 1 erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag als Dienstleistungsauftrag.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Bei der Beauftragung nach Absatz 1 sollen Kriterien einbezogen werden, die sich auf die Bewältigung von Großschadensereignissen beziehen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Die Aufgabenverantwortung der Rettungsdienstträger und der Luftrettungsträger wird durch die Beauftragung der in den Absätzen 1 und 4 Benannten nicht berührt.“

2. Der § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Der Rettungsdienstträger sowie der Träger der Luftrettung oder mehrere Träger gemeinsam bestellen eine Ärztliche Leitung Rettungsdienst (ÄLRD). Der Verantwortungsbereich der ÄLRD umfasst insoweit auch die Rettungsleitstelle und die Beauftragten nach § 5 Absatz 1 und 4.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Zu den Aufgaben der ÄLRD gehört auch die Erarbeitung von Empfehlungen für ärztliches Handeln und Behandlungsleitlinien für das nichtärztliche rettungsdienstliche Personal. Die Aufgaben sollen nach einheitlichen Vorgaben erfüllt werden, die in Zusammenarbeit aller in Schleswig-Holstein tätigen ÄLRD erarbeitet worden sind.“

3. In § 20 Absatz 5 Satz 3 wird das Wort „Fachkunde“ durch das Wort „Qualifikation“ ersetzt.

4. § 23 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Beauftragte nach § 5 Absatz 1 sind im jeweiligen Rettungsdienstbereich nicht antragsberechtigt.“

5. Die letzten beiden Absätze der Gesetzesbegründung werden wie folgt neu gefasst:

„In der Bereichsausnahme ist zwar eine Befreiung von den strengen Formregeln des Vergaberechts zu sehen, die aber nicht von der Durchführung eines nach dem EU-Primärrecht erforderlichen fairen und transparenten Auswahlverfahrens nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips sowie der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung entbindet, das auf gemeinnützige Organisationen und Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1151) beschränkt werden kann.“

Denn schließlich ist jeder Rettungsdienstträger verpflichtet, den Rettungsdienst nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 4 Absatz 1 SHRDG zu erbringen. Den Kommunen wird durch die Gesetzesänderung die Wahl eingeräumt, den Rettungsdienst selbst zu erbringen, die Bereichsausnahme anzuwenden oder ein reguläres Vergabeverfahren durchzuführen.“